

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDE
DAGMAR WIEDEMANN

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 42831-1324

eFax: (040) 4279-10055

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

openPetition gGmbH

Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34

10407 Berlin

Datum der Eingabe

18.06.2024

Geschäftszeichen

507/24

Datum

17.10.2024

Ihre Eingabe wegen Psychotherapeutenausbildung, neues Ausbildungssystem, Bestandsschutz

Sehr geehrte:r Mitzlaff,

mit Ihrer Eingabe wenden Sie sich gegen ein neues System in der Psychotherapeutenausbildung. Sie tragen vor, dass im Rahmen der Ausbildung Psycholog:innen praktische Tätigkeiten in psychiatrischen Kliniken und Ambulanzen oder Praxen absolvieren müssen.

Bisher hätten in Hamburg dafür die Ausbildungsinstitute mit den Einrichtungen Kooperationsverträge schließen müssen, um diese beim Landesprüfungsamt genehmigen zu lassen. Bis zur Psychotherapie-Reform im Jahr 2020 seien die Verträge durch das Prüfungsamt in der Regel genehmigt worden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts habe die Behörde aber beschlossen, dass sämtliche Kooperationsverträge, die nach März 2023 abgeschlossen wurden, ungültig seien.

In der Ausbildung befindliche Psychotherapeuten, die nach dem Datum ihre Ausbildung absolvierten, könnten nun nicht zur Approbationsprüfung zugelassen werden, wenn ihre Einrichtung nicht als Kooperationspartner gelistet war.

Daher fordern Sie, dass die Sozialsenatorin und der Leiter des Landesprüfungsamtes die Regelungen des Bestandsschutzes anwenden und alle bereits genehmigten und neue Kooperationsverträge bis zum Auslaufen des alten Ausbildungssystems im Jahr 2032 genehmigen.

Sie tragen vor, u.a. würde die Versorgung von Patient:innen beeinträchtigt, da Kandidat:innen ihre Ausbildung nicht wie geplant in den Institutsambulanzen tätig werden können und somit der Druck auf die Nachfrage steige. Außerdem würden betroffenen Kandidat:innen erhebliche Nachteile entstehen.

Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 08.10.2024 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 16.10.2024 angenommen.

Begründung

a. Stellungnahme des Senates

Zunächst hat der Eingabenausschuss den Senat um eine Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte ist der Senat nachgekommen.

Der Senat führt in seiner Stellungnahme aus, dass mit der Reform der psychotherapeutischen Ausbildung im September 2020 auch die bisherigen Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendliche Psychotherapeuten (KJP) abgeschafft worden seien. Allerdings könnten die vor September 2020 begonnen Ausbildungen noch bis 2032 bzw. in besonderen Härtefällen bis 2035 abgeschlossen werden (Übergangsregelungen § 2 PsychThG). Staatlich anerkannt seien Ausbildungsstätten zur Durchführung von Ausbildungen nur noch unter den Bedingungen des § 28 PsychThG. Darin ist geregelt, dass Ausbildungsstätten, die in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des PsychThG anerkannt sind, weiterhin staatlich anerkannt sind, solange sie die Ausbildungen der oben genannten Berufe durchführen. Gemäß § 28 Abs. 2 PsychThG ist die Anerkennung zurückzunehmen, sobald eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 PsychThG alte Fassung (31. August 2020) wegfällt. § 6 Abs. 3 PsychThG a.F. regelte, hierauf weist der Senat hin, dass die u.a. praktische Tätigkeit auch in einer anderen Einrichtung absolviert werden kann.

Der Senat bezieht sich auf mehrere (teils noch nicht rechtskräftige) Klageverfahren vor dem Hamburger Verwaltungsgericht. Dabei sei es um die Auslegung der Übergangsregelung des § 28 PsychThG und die Frage gegangen, ob von dieser Norm auch die Abschlüsse neuer Kooperationsverträge umfasst sind und hierauf ein Anspruch besteht. Die Sozialbehörde habe dies verneint. Zwischenzeitlich seien die Klagen entschieden und das VG Hamburg würde die Rechtsauffassung der Sozialbehörde stützen. Das Gericht habe ausgeführt, es entspreche dem Sinn und Zweck der Übergangsvorschrift, diese dahin aufzufassen, dass der Abschluss neuer Kooperationen und deren Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht mehr vorgesehen sind.

Ausdrücklich erklärt der Senat, dass davon aber nicht bereits bestehende Kooperationsverträge betroffen seien. Die habe man den Ausbildungsstätten auch mitgeteilt. Die Rechtsauffassung der Sozialbehörde sei durch zwei Entscheidungen des VG Hamburg inzwischen bestätigt. An diese Rechtsprechung sieht sich der Senat ge-

bunden und meint, Abschlüsse neuer Kooperationsverträge seien nicht möglich. Bereits geprüfte Kooperationen, zu denen eine Rückmeldung erfolgte, seien in ihrem Bestand geschützt.

b. Einschätzung des Eingabenausschusses

Der Senat ist umfassend und sehr ausführlich auf Ihr Anliegen eingegangen. Die Rechtauffassung des Senates ist überdies nachvollziehbar und begegnet keinen Bedenken. Außerdem sind der Senat und der Eingabenausschuss an die Auslegung der Übergangsregelung zum Abschluss neuer Kooperationsverträge gebunden.

Ihre Forderung, die Regelung des Bestandsschutzes sollten Anwendung finden und alle Kooperationsverträge (sowohl bereits gestellte, als auch neue Verträge) sollten bis zum Auslaufen des Ausbildungssystems 2032 genehmigt werden, ist unbegründet:

Denn nach den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind Abschlüsse neuer Kooperationsverträge von § 28 PsychThG nicht gedeckt. Die Praxis der Sozialbehörde, keine neuen Kooperationsverträge zu genehmigen, ist nicht zu beanstanden. Demnach kann Ihrer Ansicht, dass auch neue Kooperationsverträge bis zum Auslaufen des alten Ausbildungssystems genehmigt werden sollten, nicht gefolgt werden.

Ferner wird auch der Rechtsgrundsatz des Bestandsschutzes nicht verletzt, da bereits geprüfte Kooperationen, zu denen die Einrichtungen eine Rückmeldungen erhalten haben, erfolgen können. Hervorzuheben ist, dass es laut dem Senat hierzu Abstimmungen mit den Ausbildungsstätten gab.

Mit dieser Praxis ist zum einen die Umsetzung des § 28 PsychThG (Übergangsregelung) sichergestellt. Und zum anderen werden Einrichtungen, deren Verträge bereits geprüft worden sind und die eine Rückmeldung erhalten haben, in ihrem Vertrauen darauf, eine Genehmigung zu erhalten, geschützt. Einrichtungen dieser Fallgruppe, sind von Ausbildungsstätten zu unterscheiden, die bisher gar keine Anträge gestellt oder jedenfalls bisher keine Antwort bzw. Einschätzung erhalten haben. Betroffene können keinen Anspruch erheben, dass eine bestimmte Rechtslage unverändert bleibt und Regelungen in Ausbildungsberufen nicht reformiert werden.

Sie beschreiben die herausgehobene Bedeutung der psychotherapeutischen Versorgung bzw. Arbeit für die Gesellschaft völlig zutreffend. Ich möchte mich dieser Einschätzung anschließen. Ihre Sorge, die neue Rechtslage und Praxis könnte die Versorgung von Patient:innen gefährden und ggf. von Hamburg in andere Bundesländer wechseln, entkräftet der Senat durch eine Statistik. Er weist auf die steigenden Ausbildungszahlen für PP und KJP hin, die sich seit 2014 etwa verdoppelt hätten. Damit erscheint Ihre Sorge (zumindest derzeit) unbegründet

Im Ergebnis erklärt der Eingabenausschuss die Eingabe für „nicht abhilfefähig.“

Mit freundlichen Grüßen


Dagmar Wiedemann